

■ Politische Rechte

Landratsbeschlüsse, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 21. April 2006 folgende im Amtsblatt vom 23. Februar 2006 publizierten Landratsbeschlüsse als rechtskräftig erklärt:

- Erteilung eines Verpflichtungskredites für die zeitlich dringende Denkmalsubvention für die Sanierung von Schloss Birseck in Arlesheim (Schlussetappe)

Landeskanzlei

Vorprüfung einer nichtformulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 30. März 2006 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volkssinitiative "Berufsbildungsinitiative: kein Schulschluss ohne Anschluss" verfügt:

1. Die am 30. März 2006 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volksinitiative "Berufsbildungsinitiative: kein Schulschluss ohne Anschluss" entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Sie enthält eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Volksinitiative sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Eva Chappuis, Binningerstrasse 38, 4153 Reinach, Daniel Münger, Baumgartenweg 27, 4142 Münchenstein, Hanspeter Truniger, Morgentalstrasse 13, 4416 Bubendorf, Elsbeth Joseph-Matter, Adelgasse 3, 4446 Buckten, Reto Wyss, Neumattstrasse 56, 4455 Zunzgen, Anina Weber, Zelgweg 7, 4142 Münchenstein, Jonas Jenni, Munzachstrasse 38, 4410 Liestal
3. Der Titel der nichtformulierten "Berufsbildungsinitiative: kein Schulschluss ohne Anschluss" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an: Elsbeth Joseph-Matter, Adelgasse 3, 4446 Buckten

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung, die folgenden Begehren:

Der Kanton Baselland sorgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt für ein ausreichendes und qualitativ hochstehendes Angebot im Bereich der beruflichen Ausbildung, insbesondere im Bereich der Attestlehren. Er ergreift Massnahmen zur

Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebots.

Der Kanton Baselland und der Kanton Basel-Stadt errichten einen gemeinsamen Berufsbildungsfonds, welcher geeignet ist, steuernd auf das Lehrstellenangebot einzuwirken. Der Fonds wird durch eine gemeinsame tripartite Kommission verwaltet. Die tripartite Kommission besteht aus VertreterInnen der Kantone Baselland und Basel-Stadt sowie Arbeitgeber- und ArbeitnehmervertreterInnen.

Der Fonds wird durch nichtausbildende Arbeitgeber mit mehr als fünf Angestellten gespiesen. Massgebend für die Abgabe ist die Gesamtlohnsumme. Abgaben an bereits bestehende Berufsbildungsfonds der Branchen werden angerechnet.

Die Mittel des Berufsbildungsfonds dienen zur Sicherung und Erweiterung des Berufsbildungsangebots, insbesondere durch:

- die Entlastung und Unterstützung der ausbildenden Betriebe
- die Förderung von Ausbildungsverbänden, von Lehrstellenmodellen mit Basislehrjahr, von Lehrwerkstätten für Berufe, die nicht ausreichend durch das duale Ausbildungssystem angeboten werden, von Attestlehrstellen.

Landeskanzlei